

Stand: 08.10.2025 20:18:02

Initiativen auf der Tagesordnung der 29. Sitzung des LA

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7193 vom 25.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/7242 vom 27.06.2025
3. Initiativdrucksache 19/7353 vom 02.07.2025
4. Initiativdrucksache 19/7205 vom 25.06.2025
5. Initiativdrucksache 19/7210 vom 25.06.2025



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

### A) Problem

In Bayern existieren um die 1 000 altrechtliche Waldkörperschaften, die rund 26 000 ha bayerischer Waldfläche bewirtschaften. Der Schwerpunkt liegt in Unterfranken. Einige altrechtliche Waldkörperschaften sind nicht rechtlich handlungsfähig. Die altrechtlichen Waldkörperschaften und Waldbesitzerverbände fordern daher Lösungen, damit die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder rechtlich handlungsfähig werden.

Die Rechtsform und Handlungsmöglichkeiten der altrechtlichen Waldkörperschaften richten sich ausschließlich nach „altem“ Landesrecht aus der Zeit vor 1900. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und dessen eigentums- und verbandsrechtliche Regelungen sind daher nicht anwendbar. Zu diesen in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften zählen in Bayern z. B. das preußische „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881, das Bambergische/Bayreuther/Ansbacher Landrecht, das Gemeine Recht, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794, das Bayerische Forstgesetz von 1852 und verschiedene Forstordnungen aus dem 17. Jahrhundert. Oft ist jedoch unklar, welches Recht anzuwenden ist, da Unterlagen oder Satzungen, die hierzu Bestimmungen treffen, nicht vorhanden sind. Teils gab es hierzu von Anfang an keine schriftlichen Unterlagen, teils sind sie verloren gegangen und unauffindbar. Zwar hätten die altrechtlichen Waldkörperschaften grundsätzlich weitgehende Möglichkeiten, sich durch Erlass einer neuen Satzung an das heutige Recht angepasste Bestimmungen zu geben. Oftmals sind sie aber aus verschiedenen Gründen hierzu nicht in der Lage.

Drängendste Herausforderungen einzelner altrechtlicher Waldkörperschaften sind dabei unklare Mitgliederbestände und fehlende Regelungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie zur rechtssicheren Beschlussfassung. Diesbezügliche Defizite führen zur Handlungsunfähigkeit der betroffenen altrechtlichen Waldkörperschaften, aus der sie sich nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht selbst befreien können.

Die Handlungsunfähigkeit von altrechtlichen Waldkörperschaften hindert deren Mitglieder an der Realisierung ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte an Waldflächen.

### B) Lösung

Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der altrechtlichen Waldkörperschaften ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Zur rechtsverbindlichen Klärung des Mitgliederbestands wird die Anwendung des amtsgerichtlichen Aufgebotsverfahrens ermöglicht. Ziel des Verfahrens ist der Ausschluss unbekannter bzw. nicht ermittelbarer Mitglieder. Falls das Verfahren auf Antrag der unteren Forstbehörde durchgeführt wird und keine Mitglieder ermittelbar sind, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft als aufgelöst und der Freistaat Bayern erhält ein Aneignungsrecht an den Waldflächen.

Zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und rechtssicheren Beschlussfassung werden angelehnt an das Vereinsrecht Regelungen getroffen, die Anwendung finden, soweit keine speziellen Regelungen ermittelbar sind.

Durch dieses Gesetz werden den altrechtlichen Waldkörperschaften die notwendigen rechtlichen Instrumente für die Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Somit können sich altrechtliche Waldkörperschaften eine Satzung geben

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und u. a. Fragen der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr regeln. Zugleich wird die Autonomie der altrechtlichen Waldkörperschaften gewahrt, denn es werden nur Regelungen geschaffen, die im Einzelfall vorhandene Lücken schließen, welche eine altrechtliche Waldkörperschaft daran hindern, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Regelungen sind auf diesen Zweck beschränkt. Es sollen keine allgemeinen Regelungen geschaffen werden, von denen altrechtliche Waldkörperschaften lediglich abweichen oder die sie subsidiär anwenden können, sondern die altrechtlichen Waldkörperschaften können und sollen Fragen z. B. der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr selbst regeln.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch das Gesetz entstehen für die Verwaltung keine Kosten. Lediglich durch die Antragsberechtigung der unteren Forstbehörden kann diesen in seltenen Ausnahmefällen ein geringfügiger Aufwand entstehen, der von den Amtsträgern selbst mit dem potenziellen Nutzen des Verfahrens im Einzelfall abgewogen werden kann.

Auch für die Bürger bzw. die altrechtlichen Waldkörperschaften entsteht nur ein Aufwand, wenn sie freiwillig die durch dieses Gesetz geschaffenen Möglichkeiten nutzen möchten, um ihre Eigentumsrechte durchzusetzen.

An den Amtsgerichten ist aufgrund der neuen Möglichkeit zur Beantragung eines Aufgebotsverfahrens ein gesteigerter Aufwand für dessen Durchführung zu erwarten, abhängig von der nicht prognostizierbaren Nachfrage der betroffenen Bürger bzw. altrechtlichen Waldkörperschaften. Da nur ein Teil der bestehenden ca. 1 000 altrechtlichen Waldkörperschaften durch einen unklaren Mitgliederbestand belastet ist und die Eigeninitiative der Betroffenen für die Beantragung und Durchführung des Verfahrens maßgeblich ist, ist nur ein geringer Zusatzaufwand für die Amtsgerichte zu erwarten. Kompensiert wird der Aufwand durch Gerichtsgebühren, die den privaten Antragstellern aufzuerlegen sind.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

#### „Art. 30

#### Aufgebotsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. <sup>2</sup>Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. <sup>2</sup>Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. <sup>3</sup>Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) <sup>1</sup>Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. <sup>2</sup>Richtet sich der Ausschließungsbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. <sup>3</sup>Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. <sup>5</sup>§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

## Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche  
Waldkörperschaft

(1) <sup>1</sup>Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. <sup>2</sup>Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. <sup>3</sup>Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. <sup>4</sup>Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentliche Anzeige zu laden. <sup>5</sup>Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. <sup>6</sup>In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. <sup>3</sup>Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. <sup>4</sup>Eine zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. <sup>5</sup>Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>6</sup>Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>7</sup>Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil**

Zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehende Waldkörperschaften werden, anders als die Waldgenossenschaften im Sinne des Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), regelmäßig als privatrechtliche Vereinigungen ehemaliger Forstberechtigter angesehen, denen als Gesamtheit die Waldgrundstücke zu gemeinsamem Eigentum überlassen wurden. Solche altrechtlichen Waldkörperschaften gehören zu den ähnlichen Verbänden im Sinne des Art. 164 EGBGB, für die die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben sind. Aus der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im EGBGB, dass für diese „ähnlichen Verbände“ die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben und neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, ergibt sich die Konse-

quenz, dass betreffend die Rechtsverhältnisse dieser „ähnlichen Verbände“ die (bundesrechtlichen) Regelungen des Zivilrechts weder unmittelbar noch analog angewendet werden können. In der Praxis zeigt sich, dass solche altrechtlichen Waldkörperschaften teilweise handlungsunfähig geworden sind. Die Gründe dafür liegen vor allem in fehlender Kenntnis über den Mitgliederbestand und fehlenden Regelungen zur Ladung zu Mitgliederversammlungen sowie zu Beschlussfassungen. Beim Mitgliederbestand ist festzustellen, dass seit dem Jahr 1900 in über 120 Jahren mit zwei Weltkriegen und Auswanderungswellen oftmals nicht bekannt und auch nicht ermittelbar ist, wer Rechtsnachfolger eines ursprünglich berechtigten Mitglieds einer Waldkörperschaft nach altem Recht ist. Gelegentlich ist auch unbekannt, ob und ggf. welche Regelungen es insbesondere zu Ladungen und Beschlussfassungen gab. Oftmals enthalten bestehende Satzungen zwar entsprechende Hinweise (z. B. zur entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 37, 38 des Gemeindeedikts von 1818 oder anderer seinerzeit gültiger Regelungen). Satzungen bestehen aber nicht immer bzw. enthalten nicht immer Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Waldkörperschaften mangels Vorgaben zur Ladung und zur Beschlussfassung nicht in der Lage sind, rechtssicher Beschlüsse zu fassen. Ohne Kenntnis aller Mitglieder ergeben sich unüberwindbare Hindernisse für eine ordnungsgemäße Ladung und für (Mehrheits-)Beschlüsse. Die sich ergebende Handlungsunfähigkeit kann bislang auch nicht überwunden werden, da hierfür bestehende Möglichkeiten des (bundesrechtlichen) Zivilrechts nicht anwendbar sind. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da es sich um keine planwidrige Regelungslücke handelt.

Um den betroffenen Waldkörperschaften ein rechtliches Instrumentarium zur Rückkehr in die Handlungsfähigkeit zu geben, bedarf es landesrechtlicher Regelungen. Mit der Einfügung von Vorschriften in das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) zur Anwendung der Vorschriften über das Aufgebotsverfahren und mit Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung für Versammlungen mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die eine Handlungsfähigkeit sicherstellt, wird altrechtlichen Waldkörperschaften ein solcher Weg in die Handlungsfähigkeit ermöglicht.

Dabei wird die den altrechtlichen Waldkörperschaften bei der Einführung des BGB zubilligte besondere Stellung mit Fortgeltung der bei Inkrafttreten des BGB bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt gelassen und die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen des Zivilrechts nur für die genannten Fälle eröffnet. Bei der Vornahme der vorgesehenen Änderungen kann erwartet werden, dass die bestehenden Körperschaften wieder in dem benötigten Umfang tätig werden können.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, damit der neue Regelungsgehalt betreffend die altrechtlichen Waldkörperschaften aus den Überschriften ersichtlich wird.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 30 und 31 BayWaldG)**

##### **1. Art. 30 BayWaldG**

Mit der Regelung wird die Durchführung eines Aufgebotsverfahren gemäß §§ 433 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit dem Ziel des Ausschlusses von Mitgliedern ermöglicht.

##### **Zu Art. 30 Abs. 1 BayWaldG**

Abs. 1 Satz 1 grenzt dies dahingehend ein, dass nur der Ausschluss von Mitgliedern möglich ist, die tatsächlich unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Da § 927 BGB für altrechtliche Waldkörperschaften nicht anwendbar ist, kommt ein darauf gestütztes Aufgebotsverfahren nach § 442 FamFG nicht in Betracht. Die Zielrichtung der Regelung ist zudem eine andere, da nicht der Eigentümer zugunsten des Eigenbesitzers ausgeschlossen werden soll, sondern eine verbindliche Klärung des Mitgliederbestands einer altrechtlichen Waldkörperschaft angestrebt wird. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes muss dabei vorrangig mit zumutbarem Aufwand versucht

werden, alle Mitglieder zu ermitteln. Zumutbar wird es regelmäßig sein, dass Personen, die antragsberechtigt sein könnten, Einsicht ins Grundbuch und ggf. sonstige bei dem Grundbuchamt vorhandene Unterlagen insbesondere aus der Zeit der Anlegung der Grundbücher nehmen. Ein entsprechendes berechtigtes Interesse wird in der Regel vorliegen. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes darf auch in zeitlicher Hinsicht nicht vorschnell angenommen werden, dass Identität oder Aufenthalt nicht ermittelbar sind. Hierbei sind auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zumutbar kann es daher auch sein, eine gewisse Zeit zuzuwarten, etwa wenn die Kenntnis über den Aufenthalt erst kürzlich verloren gegangen ist. Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass die Vorschrift nur für die dort bestimmten altrechtlichen Waldkörperschaften gilt. Die Vorgabe nach Nr. 1, dass die Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, bezieht sich insbesondere auf Eigentumsrechte bzw. eigentumsähnliche Rechte. Zur Bestimmung der Begrifflichkeiten können die Vorschriften des BGB mangels Anwendbarkeit nicht herangezogen werden. Nicht erfasst sind aber insbesondere bloße Forstrechte (d. h. Nutzungsrechte an fremden Grundstücken). Durch die in den Nrn. 2 und 3 geregelten Voraussetzungen, dass der Verband zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestand und für diesen gemäß Art. 164 EGBGB die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten, wird sichergestellt, dass die Regelungen nur solche Verbände betreffen, die tatsächlich nicht dem bundesrechtlichen Zivilrecht unterliegen.

#### **Zu Art. 30 Abs. 2 BayWaldG**

Antragsberechtigt soll nach Abs. 2 Satz 1 neben den altrechtlichen Waldkörperschaften selbst auch jedes Mitglied sein. Mitglieder können dabei insbesondere die Rechtsnachfolger früherer Mitglieder sein. Damit kann ein Aufgebotsverfahren auch dann initiiert werden, wenn die altrechtlichen Waldkörperschaften aufgrund Handlungsunfähigkeit dazu nicht in der Lage wären. Für besondere Ausnahmefälle besteht ein Antragsrecht auch für die untere Forstbehörde. Dieses Antragsrecht der Verwaltung ist keine gleichrangige Alternative zu einer Antragstellung durch die altrechtlichen Waldkörperschaften oder ein Mitglied. Eine Antragstellung durch die untere Forstbehörde im Auftrag eines Mitglieds ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen. Das Antragsrecht der unteren Forstbehörden dient nicht Interessen der altrechtlichen Waldkörperschaften, sondern öffentlichen Interessen. Die Vorschrift ist restriktiv zu verstehen. Dazu darf kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaften bekannt oder ermittelbar sein oder die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens muss im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sein. Der erste Anwendungsfall liegt vor, wenn zwar eine altrechtliche Waldkörperschaft besteht, aber kein Mitglied bekannt ist. Da Waldbesitzern auch Verpflichtungen im öffentlichen Interesse obliegen, besteht hier ein berechtigter Grund, über ein Aufgebotsverfahren Klarheit darüber zu gewinnen, ob und ggf. welche Mitglieder einer (z. B. im Grundbuch eingetragenen) altrechtlichen Waldkörperschaft existieren. Der zweite Anwendungsfall liegt vor, wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, dass die altrechtliche Waldkörperschaft als Waldbesitzer Verpflichtungen etwa zum Waldschutz oder zur Verkehrssicherung erfüllt, sie diesen Verpflichtungen aber nicht nachkommt und dies auch durch entsprechende Anordnungen der Forstbehörden nicht durchgesetzt werden kann, z. B. wenn ein Mitglied bekannt, aber sein Aufenthaltsort nicht ermittelbar ist oder wenn keine rechts- und handlungsfähige Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft ermittelbar ist.

Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch bei Antragstellung durch untere Forstbehörden.

Bei der Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen kann auf alle Beweismittel des Freibeweises zurückgegriffen werden. Zur Glaubhaftmachung negativer Tatsachen kann insbesondere auch das Mittel der Versicherung an Eides statt geeignet sein.

Abs. 2 Satz 4 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

#### **Zu Art. 30 Abs. 3 BayWaldG**

Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen des Ausschließungsbeschlusses. Satz 1 betrifft dabei den Fall, dass ein einzelnes Mitglied ausgeschlossen wird, die altrechtliche Waldkörperschaft aber fortbesteht. Gemäß den Sätzen 2 bis 4 ist unter den dort geregelten Voraussetzungen die altrechtliche Waldkörperschaft aufgelöst und ihr Vermögen geht im

Wege der Universalsukzession auf den Fiskus über. Dies betrifft nur die Auflösung als Folge eines Aufgebotsverfahrens. Soweit sich außerhalb eines Aufgebotsverfahrens z. B. aus dem für die jeweilige altrechtliche Waldkörperschaft geltenden alten Recht oder Bestimmungen der Satzung einer altrechtlichen Waldkörperschaft Regelungen zur Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft und zur Rechtsnachfolge in das Vermögen der altrechtlichen Waldkörperschaft ergeben, bleiben diese Regelungen unberührt.

## **2. Art. 31 BayWaldG**

Art. 31 BayWaldG enthält Regelungen für Ladungen und Beschlussfassungen, die für Mitgliederversammlungen mit dem Ziel des Erlasses oder der Änderung einer Satzung herangezogen werden können. Diese Regelungen sind nur anwendbar, wenn und soweit keine diesbezüglichen Satzungsregelungen bestehen.

### **Zu Art. 31 Abs. 1 BayWaldG**

Abs. 1 enthält Regelungen zur Ladung für eine Mitgliederversammlung. Diese gelten nur dann, wenn und soweit es entweder für die altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung gibt oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht eindeutig feststellen lässt. Weiter gelten diese Regelungen nur für Versammlungen, deren Zweck es ist, eine Satzung zu erlassen oder zu ändern, die bestimmte Mindestregelungen enthalten soll. Ziel ist es, dass die altrechtliche Waldkörperschaft in die Lage versetzt wird, über eine Satzung die für ihre Handlungsfähigkeit notwendigen Regelungen selbst zu schaffen. Die Regelungen im BayWaldG sollen nicht dazu dienen, entsprechende Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften zu ersetzen, sondern nur eine aufgrund Fehlens eigener Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften bestehende Handlungsunfähigkeit zu überbrücken.

Nach Satz 3 sind dabei sämtliche Mitglieder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform zu laden, deren Identität und Kontaktdaten unter zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Bestehen Unklarheiten über den Mitgliederbestand, so ist es insbesondere zumutbar, über ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 eine verbindliche Klärung herbeizuführen.

Die Ladung setzt Textform voraus. Damit sind grundsätzlich alle Formen möglich, die die Voraussetzungen des § 126b BGB erfüllen. Weiterhin ist vorgesehen, dass eine unmittelbare Benachrichtigung erfolgt, also eine Benachrichtigung, die eine aktive Mitwirkung des Mitglieds entbehrlich macht (Post, Fax, E-Mail etc.). Damit wird sichergestellt, dass das Mitglied nicht im Unklaren darüber gelassen wird, welche eigene Mitwirkung geboten sei, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, sondern dass es vielmehr untätig bleiben und abwarten kann, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt wird. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Benachrichtigung in Textform besteht gegenüber denjenigen Mitgliedern, von denen Identität und Kontaktdaten bekannt sind bzw. mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Zu den Kontaktdaten gehören insbesondere eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es ermöglichen, unmittelbar mit dem Mitglied in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer.

Es sind zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine unmittelbare Benachrichtigung erforderlichen Informationen zu erlangen. Das Maß der Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem Einzelfall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne eine unmittelbare Benachrichtigung Mitglieder aktiv tätig werden müssten, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, dazu aber regelmäßig keinen Anlass haben werden. Die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach Art. 30 wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht zumutbar sein, kann aber anderweitig z. B. zur Bestimmung des Quorums notwendig sein.

Selbst nach Unternehmen zumutbarer Anstrengungen ist es nicht ausgeschlossen, dass man von der Existenz von Mitgliedern zwar weiß, aber nicht ausreichend personenbezogene Daten vorliegen, um ihre Identität feststellen zu können, und die Mitglieder nicht über eine postalische Anschrift, über eine E-Mail-Adresse oder sonst erreichbar sind. Über die zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 mittels Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird sichergestellt, dass diese grundsätzlich die Möglichkeit der Kennt-

nisnahme von der Ladung erhalten. Zusätzliche Veröffentlichungen der Ladung in weiteren Medien wie Tageszeitungen, örtlichen Amtsblättern etc. sind möglich und sinnvoll, müssen aber nicht verpflichtend durch Gesetz vorgegeben werden.

Über die Regelung in Satz 6 wird sichergestellt, dass allen geladenen Mitgliedern bewusst ist, dass für die bei Nichterreichen des Quorums vorgesehenen weiteren Mitgliederversammlungen kein Quorum mehr erforderlich sein wird.

#### **Zu Art. 31 Abs. 2 BayWaldG**

Für die Regelungen zur Beschlussfassung nach Abs. 2 gilt ebenso, dass sie nur zur Überbrückung und Behebung einer ansonsten bestehenden Handlungsunfähigkeit dienen. Die altrechtlichen Waldkörperschaften dürfen und sollen ihre Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln.

Die Beschlussfähigkeit setzt dabei eine ordnungsgemäße Ladung sowie die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Sofern die Gesamtzahl an Mitgliedern nicht bekannt ist, muss sie ggf. durch ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 BayWaldG geklärt werden. Ordnungsgemäße Ladung bedeutet für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, die fristgerechte unmittelbare Benachrichtigung in Textform gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder genügt die fristgerechte Ladung durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4. Der öffentlichen Ladung kommt insoweit eine Auffangfunktion zu. Ungeachtet der öffentlichen Ladung muss auch für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, in jedem Fall auch die Ladung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß erfolgt sein. Zwar wirkt die öffentliche Ladung auch ihnen gegenüber. Eine Kenntnisnahme von einer öffentlichen Ladung erfordert von Mitgliedern aber ein aktives Tätigwerden durch Lektüre des Staatsanzeigers, zu dem diese regelmäßig keinen Anlass haben.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, bei der kein Quorum zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist, wenn darauf in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Für die Ladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem ist hierfür keine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger erforderlich, wenn hierauf und auf den konkreten Termin der weiteren Mitgliederversammlung in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Grund ist, dass dann alle Geladenen die Möglichkeit hatten, entsprechende Kontaktmöglichkeiten für eine persönliche Ladung zu übermitteln. Soweit ein Verzicht auf eine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die weitere Mitgliederversammlung nicht erfolgt, muss auch für diese eine angemessene Ladungsfrist eingehalten werden.

Satz 6 sieht ein Kopfstimmrecht vor. Dies gilt nur dann, wenn nichts anderes geregelt ist.

Mit der Regelung in Satz 7 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass über entsprechende Vollmacht eine Vertretung in der Mitgliederversammlung möglich ist.

#### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels** **CSU**

### Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in eigenem Wirkkreis und erforderlichenfalls auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Zulassung und des Betriebs überbreiter Landmaschinen einzustehen.

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für überbreite Landmaschinen soll in Bayern als erteilt gelten, wenn für diese Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis sowie das Gutachten eines Sachverständigen zur technischen Verkehrssicherheit vorliegt. Die Nachweise sind gemeinsam mit der Erlaubnisbeantragung nach § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Abs. 3 vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Verkehr von Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten (§ 29 Abs. 3 StVO), ist in Bayern von zentraler Stelle auszustellen und hat für das gesamte Gebiet Bayerns jeweils für 10 Jahre zu gelten.

Die Pflicht zur Haupt- und Abgasuntersuchung bleibt unberührt.

### Begründung:

Wer mit überbreiten landwirtschaftlichen Maschinen auf der Straße fährt, braucht heute eine Genehmigung (§ 70 StVZO) und eine Erlaubnis (§ 29 StVO). Das heutige Prozedere ist bürokratieintensiv und dahingehend zu vereinfachen. Für die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt man neben der Betriebserlaubnis ein technisches Gutachten für das zu beantragende Fahrzeug. Diese Genehmigung kann auch für die ganze Bundesrepublik Deutschland gelten. Beim Kauf eines gebrauchten Mähdreschers aus einem anderen Bundesland kann dann zwar eine Genehmigung nach § 70 StVZO vorliegen, auf der Straße darf dann jedoch noch nicht gefahren werden, es ist noch eine Erlaubnis (§ 29 StVO) erforderlich, die jedoch räumlich nur eng umgrenzt gilt. Das gilt es zu ändern, die Genehmigung nach § 70 StVZO sollte – falls für den infragestehenden Verkehrsraum noch nicht vorliegend – gemeinsam mit der Erlaubnis nach § 29 StVO zu prüfen sein und beiderseits für das gesamte Gebiet Bayerns gelten, wenn die Genehmigung nach § 70 StVZO nicht ohnehin schon darüber hinaus gilt.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bericht zu Notfallzulassungen von Insektiziden gegen die Schilf-Glasflügelzikade in Bayern – Risiken, Monitoring und Alternativen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus schriftlich und mündlich zu berichten:

- Welche Pflanzenschutzmittel mit welchen Wirkstoffen wurden im Rahmen der Notfallzulassungen gegen die Schilf-Glasflügelzikade in Bayern zugelassen (bitte aufgeschlüsselt nach Kulturen, Wirkstoffgruppen, Anwendungszeiträumen und betroffenen Flächen)?
- Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Auswirkungen der zugelassenen Wirkstoffe auf Bestäuberinsekten, Gewässerorganismen und die Biodiversität vor?
- Welche konkreten Auflagen und Risikominderungsmaßnahmen wurden für die Anwendung der Notfallzulassungen festgelegt und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?
- Welche Möglichkeiten zur Bekämpfung gibt es für Betriebe in den sogenannten Übergangs- und Grenzregionen?
- Wie gestaltet sich das Monitoring der Schilf-Glasflügelzikade in Bayern und welche Erkenntnisse wurden daraus bisher gewonnen?
- Welche Erfahrungen und Erkenntnisse wurden aus der Neonikotinoid-Notfallzulassung für Zuckerrüben im Jahr 2021 gezogen und wie wurden diese bei den aktuellen Notfallzulassungen berücksichtigt (z. B. in Bezug auf blühende Kulturen, Abschwemmungen, Verbringung des Erdanhangs nach der Reinigung)?
- Welche nicht-chemischen Bekämpfungsstrategien und präventiven Maßnahmen werden erforscht und gefördert, um langfristig den Einsatz von Insektiziden gegen die Schilf-Glasflügelzikade zu reduzieren?
- Wie bewertet die Staatsregierung das Spannungsfeld zwischen dem notwendigen Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und dem Erhalt der Biodiversität im Kontext der Notfallzulassungen?

**Begründung:**

Die Schilf-Glasflügelzikade breitet sich zunehmend in Bayern aus und verursacht erhebliche Schäden an verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen wie Zuckerrüben, Kartoffeln und verschiedenen Gemüsearten. Als Reaktion darauf hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Notfallzulassungen für verschiedene Insektizide erteilt und für zusätzliche Anwendungen freigegeben, sowohl im Zuckerrüben- und Kartoffelanbau als auch im Gemüseanbau. Die Zulassungen gelten für einen begrenzten Zeitraum von 120 Tagen und sind an strenge Auflagen gebunden, darunter die Anwendung nur nach amtlichen Warndienstaufrufen.

In Bayern sind verschiedene Regionen betroffen, darunter Kreise wie Schweinfurt, Würzburg, Aichach-Friedberg, Kitzingen, Kelheim, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen an der Ilm. Die Notfallzulassungen umfassen verschiedene Wirkstoffe, darunter bienengefährliche und für Wasserlebewesen hoch riskante Stoffe. Die Erfahrungen mit früheren Notfallzulassungen, insbesondere mit Neonikotinoiden im Zuckerrübenanbau im Jahr 2021, haben gezeigt, dass trotz Auflagen erhebliche Risiken für Bestäuberinsekten und die Umwelt bestehen können. Angesichts des anhaltenden Insektensterbens und des Biodiversitätsverlusts ist eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt unerlässlich.

Der Berichtsantrag zielt darauf ab, Transparenz über die aktuellen Notfallzulassungen zu schaffen, die getroffenen Schutzmaßnahmen zu evaluieren und Perspektiven für nachhaltige, nicht-chemische Bekämpfungsstrategien zu entwickeln. Eine umfassende Berichterstattung ist notwendig, um eine fundierte Diskussion über den Umgang mit der Schilf-Glasflügelzikade in Bayern zu ermöglichen und langfristige Lösungsansätze zu identifizieren, die sowohl den landwirtschaftlichen Erfordernissen als auch dem Umwelt- und Artenschutz gerecht werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Ganzjährige Anbindehaltung von Kühen beenden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren zu verbieten.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag sowie im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus mündlich und schriftlich über den aktuellen Stand und die Ergebnisse des von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber im Mai 2021 forcierten Ausstiegs aus der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern zu berichten. In diesem Bericht ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- finanzieller und personeller Aufwand sowie Ergebnisse der Beratungsoffensive zu Umnutzungen der Betriebsgebäude und zur betrieblichen Diversifizierung
- Umfang, Umsetzungsstand und Wirksamkeit der bayerischen Förderprogramme für mehr Tierwohl in der Rinderhaltung
- Umfang und Wirksamkeit der Investitionsförderprogramme für Stallumbau und erstmalige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstall sowie Evaluierung der Erhöhung der Investitionsförderung
- konkrete Zahlen zur Entwicklung der ganzjährigen Anbindehaltung in Bayern seit 2021

### **Begründung:**

In ihrer Regierungserklärung vom 20. Mai 2021 forderte Staatsministerin Michaela Kaniber den Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung „so schnell wie möglich“ und kündigte eine umfassende Beratungsoffensive an. Vier Jahre nach dieser Ankündigung stehen in Bayern jedoch immer noch Tausende Rinder ganzjährig angebunden im Stall, Jahr für Jahr. Dies steht im Widerspruch zu den bayerischen Tierwohlzielen und ignoriert das in der Bayerischen Verfassung in Art. 141 verankerte Ziel, Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe zu achten und zu schützen.

Die ganzjährige Anbindehaltung entspricht nicht mehr den heutigen Erkenntnissen artgerechter Tierhaltung und ist aus Tierschutzsicht nicht mehr vertretbar. Sie verhindert wesentliche natürliche Verhaltensweisen der Tiere und beeinträchtigt ihr Wohlbefinden erheblich. Der von der letzten Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes unterstreicht die Dringlichkeit des Ausstiegs aus der ganz-

jährigen Anbindehaltung, indem er erstmals konkrete Fristen für das Ende dieser tierschutzwidrigen Haltungsform festlegt und einen wichtigen Schritt für mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung darstellt.

Die von Staatsministerin Michaela Kaniber angekündigte Beratungsoffensive sollte Betrieben mit Anbindehaltung Perspektiven für eine zukunftsfähige Tierhaltung aufzeigen. Es ist an der Zeit, eine Bilanz zu ziehen, welche konkreten Fortschritte erzielt wurden und welche Maßnahmen noch erforderlich sind, um das Ziel eines vollständigen Ausstiegs aus der ganzjährigen Anbindehaltung in Bayern zu erreichen. Wir erachten das von Staatsministerin Michaela Kaniber in ihrer damaligen Regierungserklärung formulierte Motto „mehr Tierwohl statt mehr Tiere“ weiterhin als richtigen Weg hin zu einer gesellschaftlich anerkannten Nutztierhaltung und fordern die Staatsregierung auf, die ganzjährige Anbindehaltung in Bayern konsequent zu beenden und eine artgerechtere Rinderhaltung zu fördern.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Tiergesundheit und Tierwohl durch eine qualifizierte Tierbetreuung sicherstellen: Verbindlichen Mensch-Tier-Betreuungsschlüssel in der Nutztierhaltung einführen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- als erstes Bundesland einen verbindlichen Betreuungsschlüssel für die Nutztierhaltung in Bayern zu entwickeln und im Rahmen ihrer landesrechtlichen Kompetenzen einzuführen, der festlegt, wie viele Tiere maximal von einer qualifizierten Arbeitskraft betreut werden dürfen, differenziert nach Tierart und Haltungsform, sowie Digitalisierungs- und Technisierungsstand des Betriebs,
- diesen Betreuungsschlüssel als Kriterium in die Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe zu integrieren und bestehende Betriebe innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zur Einhaltung zu verpflichten,
- ein Förderprogramm aufzulegen, das landwirtschaftliche Betriebe bei der Anpassung an den Betreuungsschlüssel unterstützt, insbesondere durch Zuschüsse für die Einstellung und Qualifizierung von Fachpersonal,
- sich auf Bundesebene für eine bundesweit einheitliche Regelung zum Betreuungsschlüssel in der Nutztierhaltung einzusetzen.

### **Begründung:**

Die wiederkehrenden Tierschutzskandale in bayerischen Betrieben zeigen deutlich, dass die derzeitigen Kontrollmechanismen und Personalvorgaben nicht ausreichen, um das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten. Ein wesentlicher Faktor für die mangelnde Tierbetreuung ist oft die unzureichende personelle Ausstattung in vielen Betrieben. Dieses Problem wurde auch am 03.04.2025 in der 13. Sitzung der Enquete-Kommission „Potenziale in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung entfesseln – Das Leben leichter machen, Bürokratie abbauen, den Staat neu denken“ im Fachgespräch zum Themenkomplex Landwirtschaft diskutiert.

Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes gelten für jedes Einzeltier. Um die Einhaltung der Vorgaben entsprechend für jedes Individuum umsetzen zu können, muss ausreichend sachkundiges Betreuungspersonal verfügbar sein. Wie das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen feststellt, ist es „eine zentrale Aufgabe aller Nutztierhaltenden, die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten und Krankheiten vorzubeugen. Dafür müssen sie die Tiere genügend oft überprüfen können, um bei kritischen Situationen rechtzeitig einzugreifen.“ Die Einführung eines verbindlichen Betreuungsschlüssels

würde sicherstellen, dass für eine bestimmte Anzahl von Tieren jeweils eine landwirtschaftlich qualifizierte Arbeitskraft zur Verfügung steht. Dies ist eine Voraussetzung dafür, Tiere angemessen zu betreuen, Krankheiten zu erkennen und Behandlungen rechtzeitig einzuleiten.

Die Einführung einer verbindlichen Qualifizierung der Tierbetreuung würde auch die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat aufgreifen, der die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen in der Tierhaltung betont, um den gesellschaftlichen Anforderungen an Tierwohl gerecht zu werden. Gleichwohl wäre es ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der im Bundesprogramm Nutztierhaltung formulierten Ziele. Ein Betrieb wie jener in Bad Grönenbach mit über 1 000 Tieren müsste bei einem angemessenen Betreuungsschlüssel 12 bis 15 gut ausgebildete, qualifizierte Arbeitskräfte beschäftigen. Dies würde nicht nur das Tierwohl verbessern, sondern auch die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Ebenso würde sich das Risiko verringern, dass individuelle Belastung und wirtschaftlicher Druck zulasten des Tierwohls gehen.

Es ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, Tierwohl in der Nutztierhaltung sicherzustellen. Das im Antrag geforderte, begleitende Förderprogramm soll sicherstellen, dass insbesondere normalgroße bäuerliche Betriebe nicht überfordert werden, und ermöglicht einen sozial verträglichen Übergang.

Wir brauchen eine intensivere Tierhaltung – nicht im Sinne von mehr Tieren auf engem Raum, sondern im Sinne von mehr Zeit und Aufmerksamkeit pro Tier für Gesundheitsvorsorge und Wohlbefinden. Diskussionen und Vorschläge zur neuen gemeinsamen Agrarpolitik zeigen ebenfalls, dass EU-Fördergelder künftig stärker daran ausgerichtet werden sollten, wie hoch die tatsächliche Arbeitsbelastung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist – insbesondere auf tierhaltenden Höfen, auf denen der Arbeitsaufwand in der Regel deutlich höher ist. Die Einführung eines Betreuungsschlüssels auf Bundesebene könnte fairere Wettbewerbsbedingungen für alle tierhaltenden Landwirtinnen und Landwirte schaffen und den Konkurrenzdruck auf bäuerliche Betriebe mit bodengebundener Tierhaltung reduzieren.

Bayern kann im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz als Staatsziel (Art. 141 Bayerische Verfassung) eine Vorreiterrolle einnehmen, da bisher kein anderes Bundesland einen verbindlichen Betreuungsschlüssel eingeführt hat. Langfristig ist eine bundesweit einheitliche Regelung anzustreben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Tiergesundheit und Tierwohl flächendeckend zu verbessern.